OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400494/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 29. September 2020

I M N A M E N D E R

R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des R. S. gegen das wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes ergangene Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 1. September 2020, Zl. 0024274/2020,

z u R e c h t :

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG insoweit stattgegeben, als die Höhe der Geldstrafe auf 180 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 20 Stunden herabgesetzt wird; im Übrigen wird diese hingegen als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde ermäßigt sich auf 18 Euro; bezüglich des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat der Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG keinen Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 18. Mai 2020, Zl. 0024274/2020, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden) verhängt, weil er am 7. November 2019 um X Uhr die zum mautpflichtigen Straßennetz gehörige Autobahn A X mit einem KFZ mit weniger als 3,5 t Gesamtgewicht benutzt habe, ohne die für dieses Fahrzeug vorgeschriebene zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet gehabt zu haben, weil weder an dessen Windschutzscheibe eine Klebevignette angebracht noch für das Kennzeichen eine digitale Vignette registriert gewesen sei; vielmehr sei die Gültigkeit der angebrachten Vignette zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen gewesen. Daher habe die Bf. eine Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes begangen, weshalb sie zu bestrafen gewesen sei.

2. Dagegen hat der Bf. rechtzeitig Einspruch erhoben und diesen im Wesentlichen damit begründet, dass er ein fremdes Fahrzeug benützt und nicht auf die Gültigkeitsdauer der Vignette geachtet habe, weshalb um eine Herabsetzung der Strafhöhe ersucht werde.

3. In der Folge hat die belangte Behörde mit Straferkenntnis vom 1. September 2020, Zl. 0025071/2020, über die Bf. eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden) verhängt, weil er am 7. November 2019 um X Uhr die zum mautpflichtigen Straßennetz gehörige Autobahn A X mit einem KFZ mit weniger als 3,5 t Gesamtgewicht benutzt habe, ohne die für dieses Fahrzeug vorgeschriebene zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet gehabt zu haben, weil weder an dessen Windschutzscheibe eine Klebevignette angebracht noch für das Kennzeichen eine digitale Vignette registriert gewesen sei; vielmehr sei die Gültigkeit der angebrachten Vignette zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen gewesen.

Daher habe er eine Übertretung des § 10 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 45/2019 (im Folgenden: BStMG), begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass der dem Rechtsmittelwerber angelastete Sachverhalt aufgrund der Anzeige der ASFINAG und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung sei die bisherige Unbescholtenheit des Bf. als mildernd zu werten gewesen. Im Übrigen sei ohnehin bloß die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt worden.

4. Gegen dieses ihm am 8. September 2020 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, am 16. September 2020 – und damit rechtzeitig – per e-mail eingebrachte Beschwerde.

Inhaltlich präzisiert der Bf. darin im Wesentlichen ihr bereits im Einspruch erstattetes Vorbringen dahin, dass er sich an den Vorfall nur mehr undeutlich erinnern könne und er sich nicht mehr sicher sei, ob er das verfahrensgegenständliche KFZ zum Vorfallszeitpunkt tatsächlich gelenkt habe. Außerdem befinde er sich derzeit infolge der CoViD-19-Pandemie in Kurzarbeit, sodass die Strafhöhe als überzogen anzusehen sei.

5. Der Magistrat der Stadt Linz hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde mit Schreiben vom 21. September 2020, Zl. 0024274/2020, samt ihrem Bezug haben Akt vorgelegt, wobei von der vorgängigen Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wurde.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt des Magistrates der Stadt Linz zu Zl. 0024274/2020; da sich bereits aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG i.d.F. BGBl I 45/2019 beging u.a. derjenige eine Verwaltungsübertretung und war hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Kraftfahrzeuglenker eine Mautstrecke benützte, ohne die nach § 10 BStMG geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Nach § 10 Abs. 1 BStMG unterlag die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 t betrug, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG war die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken entweder durch das Anbringen einer Klebevignette am KFZ oder durch eine Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der ASFINAG (sog. „digitale Vignette“) zu entrichten.

2. Im gegenständlichen Fall ist allseits unbestritten, dass der Bf. tatbestandmäßig im Sinne des ihm angelasteten Deliktstypus gehandelt hat.

Bekämpft wurde mit dem Einspruch vielmehr lediglich die Höhe der verhängten Geldstrafe, sodass der Schuldspruch als in Rechtskraft erwachsen anzusehen war.

In diesem Zusammenhang ist zunächst darauf hinzuweisen, dass gesamthaft betrachtet die Bedeutung des durch § 20 BStMG geschützten Rechtsgutes nicht derart erheblich ist, dass ein Absehen von einer Strafe schon a priori nicht in Betracht käme; dies zeigt sich schon daran, dass diese Bestimmung eine Höchststrafe von lediglich 3.000 Euro vorsieht.

Davon ausgehend hat die belangte Behörde in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses nicht beachtet, dass der Bf. seine Lenkereigenschaft zumindest in Zweifel gezogen hat, wobei – wohl angesichts dessen, dass sich der Einspruch lediglich gegen die Strafhöhe richtete – ein weitergehendes Lenkererhebungsverfahren gar nicht mehr durchgeführt wurde, obwohl objektiv besehen die Lenkereigenschaft des Bf. weder aufgrund der Angaben der Zulassungsbesitzerin noch der von der ASFINAG angefertigten Beweisbilder keineswegs mit eindeutiger Sicherheit feststeht und diese Frage zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur deshalb nicht mehr problematisiert werden kann, weil der Schuldspruch der Strafverfügung vom 18. Mai 2020 bereits in Rechtskraft erwachsen ist.

Zudem lag auch keine maßgebliche Beeinträchtigung des durch § 20 BStMG geschützten Rechtsgutes vor, wobei die Übertretung offensichtlich bloß aus Unbesonnenheit begangen wurde (vgl. § 34 Abs. 1 Z. 7 StGB).

Vor diesem Hintergrund findet es daher das LVwG OÖ als gleichermaßen tat- und schuldangemessen, die Höhe der Geldstrafe gemäß § 20 VStG auf 180 Euro und davon ausgehend die Ersatzfreiheitsstrafe auf 20 Stunden herabzusetzen.

3. Insoweit war daher der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattzugeben; im Übrigen war diese hingegen als unbegründet abzuweisen.

4. Bei diesem Verfahrensergebnis ermäßigt sich der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde auf 18 Euro; für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich war dem Rechtsmittelwerberin hingegen gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag vorzuschreiben.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f